



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 12/2019

Dezernat 3

Köln, den 17.05.2019

INHALT

Richtlinie für Stipendien der Deutschen Sporthochschule Köln
im Rahmen des Deutschlandstipendiums in der Fassung vom
13. Mai 2019

Herausgeber: Der Rektor

**Richtlinie für Stipendien der Deutschen Sporthochschule Köln
im Rahmen des Deutschlandstipendiums vom 13. Mai 2019**

entsprechend dem Gesetz zur Schaffung eines
nationalen Stipendienprogramms
(Stipendienprogramm- Gesetz- StipG vom 01. August 2010,
zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626))

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand
- § 2 Studienförderung durch Stipendien
- § 3 Pflichten der StipendiatenInnen
- § 4 Leistungen
- § 5 Unterbrechung des Studiums
- § 6 Förderkriterien
- § 7 Vergabe
- § 8 Antrag
- § 9 Inkrafttreten

Präambel

Das Deutschlandstipendium des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ermöglicht es der Deutschen Sporthochschule Köln, an begabte Studierende, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen sowie an Studierende, die unter besonderen Bedingungen studieren, Fördermittel zu vergeben.

Die Deutsche Sporthochschule Köln ist im Rahmen ihrer Förderungstätigkeit bestrebt, Wirtschaftsunternehmen, Stiftungen und Privatpersonen einzuwerben, die Studierende der DSHS finanziell und ideell unterstützen möchten.

Nicht zuletzt ist die Deutsche Sporthochschule Köln gewillt, die Studierneigung junger, begabter Menschen zu erhöhen und auf diesem Wege auch kooperativ mit interessierten und sich ihrer Bildungs- und Förderungsverantwortlichkeit bewussten Unternehmen zusammen zu arbeiten.

§ 1

Gegenstand

- (1) Diese Stipendienrichtlinie ist Grundlage für die Vergabe von Studienstipendien an der Deutschen Sporthochschule Köln im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms, die je zur Hälfte aus öffentlichen und privaten Mitteln finanziert und über die Deutsche Sporthochschule Köln abgewickelt werden.

- (2) Die Deutsche Sporthochschule Köln wirbt in eigener Verantwortung Finanzmittel von Privatpersonen, Stiftungen oder Unternehmen der Wirtschaft ein, die sich auf 150,- € pro Monat und Stipendium belaufen müssen. Der Bund stockt diese eingeworbenen Mittel um 150,- € pro Monat und Stipendium auf.
- (3) Stipendien, deren Vergabe eigenen, durch Dritte festgelegten Richtlinien folgen, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

§ 2

Studierendenförderung durch Stipendien

- (1) Bewerberinnen und Bewerber können sowohl bereits an der Deutschen Sporthochschule Köln immatrikulierte Studierende sein, die noch mindestens zwei Semester zu ihrem Abschluss benötigen, als auch solche, bei denen die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen vorliegen und deren Immatrikulation an der Deutschen Sporthochschule Köln bevorsteht. Zweithörerinnen und Zweithörer sind von dem Verfahren ausgeschlossen.
- (2) Förderungsfähig im Rahmen des Deutschlandstipendiums sind neben einem Erststudium grundsätzlich auch ein Zweit- oder Ergänzungsstudium sowie Masterstudiengänge und Weiterbildungsmasterstudiengänge. Eine Promotion kann nicht gefördert werden. Voraussetzung ist die bereits erfolgte Immatrikulation als Ersthörerin oder Ersthörer an der DSHS Köln oder bei Vorliegen der für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen die bevorstehende Aufnahme des Studiums als Ersthörerin oder Ersthörer. Zweithörerinnen oder Zweithörer sowie Gasthörerinnen oder Gasthörer sind von der Vergabe ausgeschlossen. Eine vorangegangene Förderung mit dem Deutschlandstipendium an einer anderen Hochschule steht einer Förderung nach dieser Richtlinie nicht entgegen.
- (3) Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse findet nicht statt.
- (4) Der Erhalt von Leistungen nach dem BAföG steht der Vergabe eines Stipendiums nach dieser Richtlinie nicht entgegen.
- (5) Der Vergabe eines Deutschlandstipendiums steht entgegen, wenn die oder der Studierende eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung nach § 1 Abs. 3 StipG erhält. Der Bezug von Teilstipendien ist in bestimmten Fällen möglich. Die aktuelle Übersicht über die Zulässigkeit des gleichzeitigen Bezugs anderer Stipendien mit dem Deutschlandstipendium ist der Seite www.deutschlandstipendium.de zu entnehmen.
- (6) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zu keiner Gegenleistung verpflichtet. Das Stipendium unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Es ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

§ 3

Pflichten der StipendiatInnen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber geben bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium an, ob und in welcher Höhe sie eine andere Studienförderung erhalten. Diese Unterrichtspflicht besteht während des gesamten Empfangs des Stipendiums fort.
- (2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist verpflichtet, im Förderzeitraum an den Eignungs- und Leistungsüberprüfungen, die sich aus den Ordnungen des jeweiligen Studiengangs an der Deutschen Sporthochschule Köln ergeben, teilzunehmen. Die Deutsche Sporthochschule Köln kann die Teilnahme an den, für die Vergabeentscheidung notwendigen, entsprechenden Leistungsprüfungen verlangen. Entspricht das Ergebnis dieser Überprüfung nicht den Erwartungen an die Stipendiatin oder den Stipendiaten, kann die Fortzahlung des Stipendiums beendet werden.
- (3) Die Bewilligung des Stipendiums kann zurückgenommen und das erhaltene Stipendium zurückgefordert werden, wenn die Bewilligung auf unrichtigen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers beruht.

§ 4

Leistungen

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 300,- € monatlich.
- (2) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gewährt.
- (3) Innerhalb der Förderungsdauer soll der Bewilligungszeitraum von Amts wegen verlängert werden.
- (4) Die Bewilligung kann nur erteilt oder verlängert werden, wenn für den Bewilligungszeitraum Mittel nach § 11 Abs. 2 StipG zur Verfügung stehen.
- (5) Das Stipendium wird zunächst auf die Dauer von zwei Semestern bewilligt, und soll danach auf erneuten Antrag um jeweils zwei weitere Semester bis zum Erreichen der Regelstudienzeit verlängert werden, sofern die in dieser Richtlinie fixierten Förderbedingungen weiter vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. das Studium mit Kind(ern), mit familiären Verpflichtungen, mit einer Krankheit/Behinderung, bei studierenden Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern oder bei Fällen ähnlich wiegender Härte, kann das Stipendium um eine über die Regelstudienzeit hinausgehende Semesterzahl gewährt werden.
- (6) Die letztmalige Zahlung des Stipendiums erfolgt für den letzten Monat des Semesters, bis zu dessen Ablauf das Stipendium bewilligt wurde.

- (7) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt.
- (8) Die Zahlung des Stipendiums erfolgt einheitlich durch die Deutsche Sporthochschule Köln. Diese ist nach § 2 der Mitteilungsverordnung zur Mitteilung an die zuständigen Finanzbehörden verpflichtet.
- (9) Die Deutsche Sporthochschule Köln erteilt den privaten Stipendiengebern unter den Voraussetzungen des § 10 b EStG eine Zuwendungsbestätigung.
- (10) Die Gewährung eines Stipendiums erfolgt durch Zuwendungsbescheid. Die Zahlung findet in der Regel monatlich statt.

§ 5

Unterbrechung des Studiums

- (1) Unterbrechungen des Studiums und damit verbundene Unterbrechungen des Stipendienbezugs sind im Einzelfall mit der Deutschen Sporthochschule Köln zu vereinbaren.
- (2) Bei einem fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalt oder im Falle eines Pflichtpraktikums, welcher/welches im Rahmen des Studiums und innerhalb des Förderzeitraums stattfindet, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums in gleicher Höhe. Verlängert sich die Dauer des Studiums durch den Auslandsaufenthalt, so kann die Stipendiatin oder der Stipendiat eine Verlängerung der Dauer des Stipendiums um höchstens zwei Semester beantragen.
- (3) Während einer Beurlaubung vom Studium etwa aus persönlichen oder familiären Gründen, z.B. bei Schwangerschaft oder Kindererziehung oder zur Pflege eines nahen Angehörigen, wird das Stipendium nicht fortgezahlt. Mit Fortsetzung des Studiums verlängert sich der Bewilligungszeitraum um die Dauer der Beurlaubung. Dies gilt nicht, wenn das Studium während der Beurlaubung fortgesetzt wird, die Beurlaubung also z.B. für ein Auslandssemester oder für ein Praktikum erfolgt.

§ 6

Förderkriterien

- (1) Die Stipendien sind an Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Studierende zu vergeben, deren bisheriger Werdegang gute Studienleistungen oder berufliche Erfolge erwarten lässt. Bei der Entscheidung über die Vergabe der Stipendien, insbesondere bei studienleistungsstarken Studierenden, sind daher in erster Linie objektive Leistungskriterien und Noten zu berücksichtigen. Darüber hinaus können sich u.a. folgende Kriterien begünstigend auf eine Förderung auswirken:

- das Studieren unter erschwerten Bedingungen wie etwa Krankheit, Behinderung oder bei Vorliegen familiärer Verpflichtungen,
 - das Studieren bei Vorliegen besonderer sportlicher Leistungen,
 - das Studieren mit Migrations- oder Fluchthintergrund oder als internationaler Studierender oder Studierende, das Studieren als Bildungsaufsteiger oder Bildungsaufsteigerin,
 - das Studieren mit sonstigen Befähigungen, unter Berücksichtigung persönlicher Werdegänge und mit der Überwindung persönlicher Hindernisse,
 - gesellschaftliches Engagement,
 - sowie die Motivation der Bewerberin/ des Bewerbers.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (3) Studienleistungsstark im Sinne des Absatz 1 sind angehende Studierende der Deutschen Sporthochschule Köln, die ihre Hochschulreife mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,0 erlangt haben oder Studierende der Deutschen Sporthochschule Köln mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,0.
- (4) Leistungssportlerinnen und Leistungssportler im Sinne des Absatz 1 sind z.B. solche, die in einem deutschen Olympia-, Perspektiv-, Aufbau-, Ergänzungs- oder Nachwuchskader sind oder in einem ausländischen Nationalkader sind oder Mitglied einer deutschen oder ausländischen Nationalmannschaft sind, die über kein Kadersystem verfügt.
- (5) Die Deutsche Sporthochschule Köln begrüßt im Sinne der Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit ausdrücklich die Bewerbung von Frauen und Studierenden mit besonderen Voraussetzungen, z.B. Migrationshintergrund oder Bildungsaufstieg.
- (6) Wiederbewerbungen sind ausdrücklich erwünscht.

§ 7 Vergabe

- (1) Über die Vergabe der Stipendien entscheidet ein Gremium der Deutschen Sporthochschule Köln, welches vom Rektorat für die Dauer von jeweils vier Jahren eingesetzt wird und aus jeweils mindestens
- a. einem/einer Rektorsbeauftragten für Leistungssportlerinnen und -sportler,
 - b. einem/einer Rektorsbeauftragten für Studierende mit einer Behinderung,
 - c. einem/einer Rektorsbeauftragten für Gleichstellung,
 - d. einem/einer Rektorsbeauftragten für Internationale Angelegenheiten,
 - e. sowie einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin aus dem Career Service/aus dem Prüfungsamt
- besteht.

- (2) Eine Einflussnahme privater Mittelgeber auf die Auswahl der zu fördernden Studierenden ist auszuschließen. Zur Beratung des Gremiums kann ein Vertreter der privaten Mittelgeber hinzugezogen werden.
- (3) Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Vergabe der Stipendien.
- (4) Die Vergabeentscheidung sowie die Abstimmungsergebnisse sind schriftlich zu begründen bzw. in schriftlicher Form festzuhalten (z.B. in Gestalt eines Vergabe-/ Entscheidungsprotokolls).
- (5) Der Bescheid über die Bewilligung/Nichtbewilligung des Stipendiums erfolgt schriftlich und ohne weitere Angabe von Gründen. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer.

§ 8 Antrag

- (1) Die Bewerbung um ein Stipendium ist an die Abteilung Hochschulmarketing zu richten und im InfoPoint abzugeben bzw. postalisch an den InfoPoint zu senden. Die Vergabe der Deutschlandstipendien erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Bewerbungsschluss wird durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen enthalten:
 - das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsformular,
 - einen tabellarischen und unterschriebenen Lebenslauf,
 - ein unterschriebenes Motivationsschreiben inkl. Erläuterungen zu den beruflichen Zielen, ehrenamtlichem Engagement, Verwendung des Stipendiengeldes, Name und Anschrift,
 - Hochschulzugangsberechtigung,
 - ggf. aktuelle Studienbescheinigung (nur für Studierende),
 - ggf. Zulassungsbescheid für einen Studienplatz zum folgenden Wintersemester (nur für Studienanfängerinnen und -anfänger); Bewerberinnen oder Bewerber für einen Masterstudiengang reichen den Zulassungsbescheid bitte nach Erhalt ein. Sollte die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten vor dem Erhalt des Zulassungsbescheides liegen, prüft die DSHS intern, ob der Studienplatz gewährt wurde,
 - ggf. Ausbildungsbescheinigung/-zeugnis,
 - ggf. Nachweis über eine Berufstätigkeit,
 - ggf. aktueller Notenspiegel über den bisherigen Studienverlauf inkl. einer vom Prüfungsamt errechneten Durchschnittsnote,
 - für Lehramtsstudierende: Zusätzlich ist der Notenspiegel und die errechnete Durchschnittsnote der Universitäten zu Köln oder Siegen erforderlich (falls die

entsprechenden Noten nicht aus dem Notenspiegel der DSHS Köln ersichtlich sind),

- ggf. aktueller Nachweis über Kaderzugehörigkeit, sportliche Leistung (für Leistungssportlerinnen und -sportler),
- ggf. Nachweis über sportliche Erfolge (für Leistungssportlerinnen und -sportler),
- ggf. Kopie der Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder, Nachweis über familiäre Verpflichtungen,
- ggf. Nachweis über die Behinderung/chronische Erkrankung,
- ggf. Nachweis über den eigenen oder elterlichen Migrationshintergrund (Geburtsurkunde oder Geburtsurkunde der Eltern),
- ggf. Bescheinigung über Praktika oder „Freiwilliges Soziales Jahr“,
- Bescheinigung über soziales Engagement/ehrenamtliche Tätigkeit,
- sowie ggf. sonstige Unterlagen, welche eine Förderung begünstigen.

Zur Prüfung der Bewerbungen können weitere Nachweise angefordert werden.

- (3) Das Vergabegremium kann ein persönliches Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber führen, wenn besondere Gründe dies erforderlich machen. Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn Umstände, die in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen, (z.B. Behinderung oder noch bestehende schriftliche Ausdrucksschwierigkeiten in der deutschen Sprache) eine sachgerechte Entscheidung des Gremiums auf Grundlage einer schriftlichen Bewerbung erschweren.
- (4) Die Gewährung eines Stipendiums an eine angehende Studentin oder an einen angehenden Studenten wird hinfällig, sofern eine Immatrikulation an der Deutschen Sporthochschule zum Wintersemester ausbleibt. Eine erneute Bewerbung um ein Stipendium bleibt davon unberührt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 13.05.2019.

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Köln, den 17.05.2019

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder